

# Stenographisches Protokoll

170. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 22. Dezember 1960

## Tagesordnung

1. Entschädigung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für die Inanspruchnahme kircheneigener Liegenschaften und Gegenstände im Burgenland zu Schulzwecken
2. Wehrgesetz-Novelle 1960
3. Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen
4. Änderung des Bundesgesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren
5. Neuerliche Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948
6. Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896
7. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen und Schiedsvergleichen in Handelssachen
8. Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das erste Halbjahr 1961

## Inhalt

### Tagesordnung

Umstellung der Tagesordnung: Vorziehung der Punkte 2 und 3 (S. 4068)

### Bundesrat

Neuwahl des Büros für das erste Halbjahr 1961 (S. 4085)

Schlußansprache des Vorsitzenden Guttenbrunner (S. 4086)

### Personalien

Entschuldigungen (S. 4067 und S. 4071)

### Bundesregierung

Erklärung des Bundesministers für Landesverteidigung Graf, betreffend den Einsatz des UN-Sanitátskontingentes im Kongo (S. 4068)

### Verhandlungen

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 15. Dezember 1960:  
Wehrgesetz-Novelle 1960

Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen

Berichterstatter: Gabriele (S. 4070 und S. 4071)

Redner: Dr. Reichl (S. 4071) und Dr. Weber (S. 4075)

kein Einspruch (S. 4079)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1960: Entschädigung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für die Inanspruchnahme kircheneigener Liegenschaften und Gegenstände im Burgenland zu Schulzwecken

Berichterstatter: Hofmann-Wellenhof (S. 4079)

kein Einspruch (S. 4080)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1960: Änderung des Bundesgesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren

Berichterstatter: Singer (S. 4080)

kein Einspruch (S. 4080)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1960: Neuerliche Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948

Berichterstatter: Singer (S. 4081)

kein Einspruch (S. 4081)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1960: Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896

Berichterstatter: Dr. Weber (S. 4081)

Redner: Bundesminister für Justiz Dr. Broda (S. 4082)

EntschlieÙung, betreffend den Entwurf eines Richterdienstgesetzes (S. 4082) — Annahme (S. 4084)

kein Einspruch (S. 4084)

Beschluß des Nationalrates vom 5. Dezember 1960: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen und Schiedsvergleichen in Handelssachen

Berichterstatterin: Maria Leibetseder (S. 4085)

kein Einspruch (S. 4085)

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Guttenbrunner: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 170. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 168. Sitzung des Bundesrates vom 20. Dezember 1960 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Dr. h. c. Machold, Stefanie Psonder, Vögel, Dr. Haberzettl, Dr. Koref und Thanhofer.

Die eingelangten Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind, habe ich gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu

nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 2 und 3 unter einem abzuführen. Es sind dies die zwei Wehrgesetze.

Falls mein Vorschlag angenommen wird, wird zuerst der Berichterstatter seine Berichte geben, sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wir werden daher in der von mir vorgeschlagenen Weise verfahren.

Es ist mir außerdem der Vorschlag zugekommen, die Punkte 2 und 3 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird, vorzuziehen und vor dem Punkt 1 zu behandeln. Wird gegen diese Umstellung der Tagesordnung ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Die Tagesordnung ist daher in dieser Weise umgestellt.

Bevor wir in die Tagesordnung eingehen, begrüße ich die im Hause erschienenen Mitglieder der Bundesregierung, Herrn Bundesminister Graf und Herrn Staatssekretär Rösch. *(Allgemeiner Beifall.)*

Herr Bundesminister Graf möchte vor Eingang in die Tagesordnung eine Erklärung abgeben. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesminister für Landesverteidigung Graf: Hoher Bundesrat! Ich möchte die Gelegenheit des Zusammentritts des Bundesrates, der zeitlich mit sehr interessanten Ereignissen im Kongo zusammenfällt, benützen, dem Hohen Bundesrat einen kurzen Bericht über den letzten Stand der Verhältnisse im Kongo abzugeben und ihn über die weiteren Absichten der Bundesregierung und über die weiteren Pläne im Kongo zu informieren.

Sie wissen, daß bereits im Monat August der Generalsekretär der Vereinten Nationen Dag Hammarskjöld an die Bundesregierung ein Ansuchen gerichtet hat, den Vereinten Nationen für ihre Arbeit im Kongo ein Sanitätskontingent zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung hat diesem Ansuchen der Vereinten Nationen entsprochen.

Gegen diesen Beschluß der Bundesregierung wurde von verschiedenen Seiten dahin gehend Einspruch erhoben, daß man den Standpunkt vertrat, es hätte das Parlament mit dieser

Angelegenheit befaßt werden müssen. Demgegenüber stand und steht die Bundesregierung und vor allem der Verfassungsdienst auf dem Standpunkt, daß durch den Beitritt Österreichs zu den Vereinten Nationen, da es sich beim Einsatz Österreichs im Kongo nicht um einen militärischen Einsatz, sondern um einen Sanitätseinsatz handelt, der Beschluß des Nationalrates, den Vereinten Nationen beizutreten, allein für die Entsendung dieses Sanitätskontingentes genügt.

Die Regierung hat also beschlossen, ein eigenes österreichisches UN-Sanitätskontingent aufzustellen. Dieses UN-Sanitätskontingent war von den Vereinten Nationen dazu auszuweisen, die Einrichtung von zwei Lazaretten im Kongo zu ermöglichen, eines in Stanleyville und eines in Bukavu. Die Abfahrt des für Bukavu bestimmten Teiles des Sanitätskontingentes, der für 1. Dezember abfahrtsbereit gestellt war, verzögerte sich. Die Verzögerung lag zum Teil in den ungeklärten Verhältnissen im Kongo begründet, zum anderen Teil in gewissen Flugschwierigkeiten. Es kam dann zu Beginn des Monats Dezember zum Abflug des ersten Teiles des Sanitätskontingentes, der in Bukavu eingesetzt werden sollte.

Der Hinflug ging reibungslos vor sich, die Ankunft ebenfalls. Als unsere Kameraden gerade am ersten Tag ihrer Anwesenheit, am 15. Dezember, mit der Einrichtung des Lazarettes beschäftigt waren, wurden sie wie aus heiterem Himmel plötzlich von kongolesischen Soldaten umstellt und in ihren Quartieren konfiniert. Alle Bemühungen, sie wieder freizubekommen, scheiterten zunächst und endeten vorerst damit, daß man sie von ihrer Herberge in das Gefängnis überführte.

Ich habe zur Berichterstattung über die Vorgänge den Leiter des Vorkommandos, Herrn Oberstleutnant Foltin, nach Wien beordert, der gestern eintraf und den ersten authentischen Bericht über diese Vorkommnisse im Kongo erstattet hat.

Aus diesem Bericht geht vor allem die Tatsache hervor, daß im Kongo keinerlei klare Instanzenverhältnisse gegeben sind, daß jeder gegen jeden ist, daß jeder gegen jeden ein unendliches Mißtrauen hat und daß dieses Mißtrauen insbesondere von der einheimischen Bevölkerung allen Weißen entgegengebracht wird. Aus dem Bericht des Herrn Oberstleutnants Foltin ging aber auch hervor, daß seitens einzelner örtlicher UNO-Stellen vielleicht nicht immer der richtige Weg gewählt wurde. Es wurde vor allem zuwenig menschlicher und persönlicher Kontakt mit den lokalen Provinzialstellen aufgenommen.

Die Vereinten Nationen haben die Ereignisse, die sich in Bukavu abgespielt haben, gerade deshalb bedauert, weil es sich um Österreicher gehandelt hat. Weil Dag Hammarskjöld es war, der so großen Wert auf die Entsendung eines österreichischen Kontingents gelegt hatte, hat sich Dag Hammarskjöld besonders um die Freilassung und Freikämpfung dieses Kontingents bemüht.

Ich darf dem Hohen Bundesrat mitteilen, daß es das erstmal in der Geschichte der UNO war, daß UNO-Truppen den Auftrag erhielten, kämpfend mehrere festgesetzte Geiseln — es ist dies ja nicht zum erstenmal passiert — zu befreien. Das geschah also zum erstenmal in der Geschichte der UNO! Und dieses Freikämpfen erfolgte auch unter allergrößtem Risiko und endete, wie ja auch bekannt, mit einem Todesopfer und drei Schwerverletzten auf seiten der nigerischen Truppen. Die nigerischen Truppen, die unter Führung englischer Offiziere dieses Freikämpfen besorgten, haben sich den Österreichern gegenüber von der freundlichsten und kameradschaftlichsten Seite gezeigt. Es ist vielleicht gerade dieses Sichverstehen der Österreicher mit den nigerischen Soldaten in dieser trüben Atmosphäre, in der sich alle diese Ereignisse abspielten, ein erfreuliches Zeichen dafür, daß es möglich ist, daß sich Menschen kennenlernen und der Hautfarbe. Wir werden auch nicht ermangeln, die nigerischen Soldaten, soweit sie sich um den Einsatz besonders bemüht haben, seitens der österreichischen Bundesregierung mit Dank und Auszeichnungen zu versehen.

Nach der Freikämpfung der Österreicher erfolgte dann der Abtransport von Bukavu nach Léopoldville. Zuerst schien das ganze persönliche Gepäck und die Ausrüstung mit einem Gesamtgewicht von über 50 t verloren, Gepäck und Ausrüstung wurden jedoch unterdessen auch von den nigerischen Truppen sichergestellt und befinden sich bereits in Léopoldville.

Daß dieser Willkommengruß, verbunden mit einer Temperatur von 45 Grad — drunten ist gerade Hochsommer —, bei unserem UNO-Kontingents, das ja als Helfer gekommen ist, einen recht starken Schock ausgeübt hat, ist sehr verständlich.

Gegenüber gewissen Erklärungen, die in den letzten Tagen abgegeben wurden, die dahin lauteten, daß man die Leute sofort zurückberufen müsse, darf ich folgendes feststellen:

Die Leute wußten genau, daß es sich um einen freiwilligen Einsatz handelt. Es wurde

niemand gezwungen, an diesem Einsatz teilzunehmen. Die Freiwilligkeit wurde in der letzten Ministerratssitzung neuerlich unterstrichen. Es mußte sich jeder darüber im klaren sein, daß es sich nicht um einen Spaziergang über die Wiener Ringstraße handelt, sondern unter Umständen um ein bestimmtes Risiko. Es ist ja auch in der Bezahlung, die von 20.000 S bis 8000 S pro Monat abgestuft ist, ein gewisses Risiko mitberücksichtigt.

Die Bundesregierung hat sich in der letzten Ministerratssitzung mit meinem in ähnlicher Form erstatteten Bericht — nur hatte ich damals noch keine genauen Informationen — beschäftigt und hat beschlossen, daß das UN-Sanitätskontingents vorerst weiter im Kongo bleibt und daß Österreich weiterhin der UNO Hilfe auf dem Gebiete des Sanitätswesens leistet.

Oberstleutnant Foltin hatte knapp vor seiner Abreise aus dem Kongo mit dem Leiter des UNO-Hauptquartiers eine ausführliche Rücksprache gehalten, und der Leiter des UNO-Hauptquartiers hat Oberstleutnant Foltin gebeten, der österreichischen Regierung das Bedauern zum Ausdruck zu bringen und auch zu versichern, daß seitens der UNO in Zukunft alles getan wird, die Sicherheit des Sanitätskontingents zu gewährleisten.

Es ist erfreulicherweise der weitere Einsatz unseres UN-Sanitätskontingents auch in einer anderen Form geplant. Während der bisherige Einsatz oder die Lazarette bisher dazu dienen sollten, den UNO-Soldaten und ihren Angehörigen und erst darüber hinaus der eingeborenen Bevölkerung dienlich zu sein, soll nunmehr die neue Aufgabe des österreichischen UN-Sanitätskontingents darin liegen, in erster Linie der einheimischen Bevölkerung zu helfen, und zwar in einem Gebiet nordwärts von Katanga, in dem ungefähr 300.000 Flüchtlinge aus jenen Gebieten zusammengeströmt sind, in denen Unruhen und Kämpfe herrschten. Solche Unruhen und Kämpfe scheinen im Kongo auf der Tagesordnung zu sein, sie verlagern sich nur von einer Woche auf die andere von einem Gebiet in das andere. Der neue Einsatz unseres UN-Sanitätskontingents, der jetzt gemeinsam abgesprochen wird, wird unten in Léopoldville geregelt. Wie schon erwähnt, wird Oberstleutnant Foltin in den nächsten 48 Stunden wieder die Rückreise nach Léopoldville antreten, um unsere Leute über den Beschluß der Bundesregierung, daß wir weiter unten bleiben, zu unterrichten und das UNO-Hauptquartier zu informieren sowie im UNO-Hauptquartier den neuen Einsatzort festzu-

legen, wobei wir besonderen Wert darauf legen, daß nicht, wie ursprünglich geplant, das Kontingent zerrissen, sondern möglichst an einem Ort gemeinsam arbeiten soll.

Dem Oberstleutnant Foltin wird in den nächsten Tagen der Leiter des gesamten Sanitätskontingents, Oberstarzt Dr. Pervulesko, mit einigen weiteren Herren des Haupt-Sanitätskontingents folgen.

Darf ich, Hoher Bundesrat, die Gelegenheit benützen, von dieser Stelle aus den Österreichern, die sich im Kongo befinden, den Dank und den Gruß des österreichischen Volkes und der österreichischen Regierung zu übermitteln, und darf ich diese Gelegenheit benützen, den nigerischen Soldaten, die sich so hervorragend bewährt haben, Dank und Anerkennung Österreichs und auch dieses Hohen Hauses zum Ausdruck zu bringen. *(Allgemeiner lebhafter Beifall.)*

Ich bin, Hohes Haus, überzeugt, daß der Beschluß der Bundesregierung, hier zu helfen, richtig war. Wenn wir den Beschluß faßten, den Vereinten Nationen beizutreten, so mußten wir wissen, daß mit dem Beitritt zu jeder, vor allem zu jeder internationalen Organisation auch Verpflichtungen mit übernommen werden. Man kann nicht von der UNO etwas verlangen oder kritisieren, wenn die UNO nicht imstande ist, dort und da wirklich sofort rasch helfend einzugreifen, und auf der anderen Seite der UNO jene Unterstützung verweigern, die sie braucht, um das große wirksame Instrument des Friedens und der wirtschaftlichen Aufrüstung zu sein, damit die Welt endlich in Ruhe und Frieden arbeiten kann.

Ich glaube, gerade wir Österreicher, im Schnittpunkt, im Brennpunkt zweier Welten, die wir in den letzten Jahren so viel erlebt haben, haben alle Ursache, den Einfluß und die Macht der Vereinten Nationen zu stärken, denn niemand, auch nicht der, dem es momentan gut geht, weiß, was der morgige Tag bringen wird. Ich glaube, daß dieser Einsatz, mit welcher bedauerlichen Vorkommnissen er auch in den ersten Tagen verbunden war, Österreich genauso nützen wird wie die große Geste der Hilfsbereitschaft, die Österreich im Jahre 1956 den zehntausenden ungarischen Flüchtlingen entgegengebracht hat.

Ich bitte daher den Hohen Bundesrat, diesen meinen Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen zu wollen. *(Allgemeiner lebhafter Beifall.)*

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Bundesminister Graf für seine Erklärung.

**2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1960: Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955, abgeändert wird (Wehrgesetz-Novelle 1960)**

**3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1960: Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen**

**Vorsitzender:** Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zu den Punkten 2 und 3 der heutigen Tagesordnung, die zuerst behandelt werden und über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Bundesrat Gabriele. Ich bitte ihn, zu berichten.

Berichterstatter **Gabriele:** Hoher Bundesrat! Herr Minister! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Durch die vorliegende Novelle zum Wehrgesetz sollen, den militärischen Erfordernissen Rechnung tragend, rechtliche Voraussetzungen für die Schaffung eines Führungskaders des österreichischen Bundesheeres auf der Grundlage der Ableistung freiwilliger Waffenübungen geschaffen werden. Außerdem erschien es notwendig, die im Wehrgesetz über das Wehrpflichthöchstalter hinaus vorgesehene Heranziehung von Offizieren und technischen Spezialkräften in den im § 2 des Wehrgesetzes aufgezählten Fällen des Einschreitens des Bundesheeres auch auf die Unteroffiziere beziehungsweise die Reserveunteroffiziere auszudehnen. Die Angehörigen des für das Bundesheer erforderlichen Reserveführungskorps, zu dem auch die Reserveunteroffiziere zählen, können nun im Einzelfalle auch über das 51. Lebensjahr hinaus herangezogen werden.

Weiters wurde genau präzisiert, welche Wehrpflichtigen, wenn sie noch keinen Wehrdienst im Ausmaß von neun Monaten geleistet haben, verpflichtet sind, den ordentlichen Präsenzdienst zu leisten, sofern sie das 36. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Ein neuer Absatz 7 des § 28 bestimmt, in welchen Zeitabständen und in welcher Höchstdauer die Wehrpflichtigen zu Waffenübungen herangezogen werden dürfen.

Ferner wurde das unbedingte Verbot der Eheschließung für Präsentdienende und die bisher in Geltung stehenden erschwerenden Bedingungen für die Verehelichung von Berufsoffizieren und freiwillig längerdienenden Soldaten durch die Änderung des § 38 weitgehend gemildert. Die vorliegende Novelle zum Wehrgesetz bestimmt, daß nunmehr für Wehrpflichtige im Sinne des bisherigen § 38 Abs. 1 des Wehrgesetzes das Verbot der Eheschließung überhaupt entfällt, während Berufs-

offiziere und freiwillig längerdienende Soldaten nach Vollendung des dritten Dienstjahres einer Zustimmung des Bundesministeriums für Landesverteidigung zur Verehelichung nicht mehr bedürfen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1960 die Regierungsvorlage behandelt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich bitte, mit der Berichterstattung fortzufahren.

**Berichterstatter Gabriele:** Zum Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, habe ich folgenden Bericht zu erstatten.

Seit der Schaffung des Bundesheeres nach Abschluß des Staatsvertrages wurde in den vergangenen Ausbildungsjahren eine große Anzahl von Wehrmännern der Reserve ausgebildet, welchen jedoch nicht das erforderliche Führungskader von Offizieren, Unteroffizieren und Chargen gegenübersteht. Das Wehrgesetz bietet im § 28 Abs. 6 dritter Satz und im § 52 Abs. 1 die Möglichkeit zur Schaffung eines solchen Führungskaders auf der Grundlage der freiwilligen Ableistung von Waffenübungen.

Die Regierungsvorlage beinhaltet in erster Linie die im § 5 des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes vom 18. Juli 1956, BGBl. Nr. 154, einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehaltene Frage der Zahlungen, die Dienstnehmern zugewendet werden sollen, die außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 28 Abs. 6 und § 52 Abs. 1 des Wehrgesetzes leisten oder zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 28 Abs. 4 des Wehrgesetzes für die Dauer von weniger als neun Monaten einberufen werden.

Da im § 5 des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes der Grundsatz normiert wurde, daß alle Gruppen von Dienstnehmern die gleiche Behandlung erfahren sollen, mußte dies bei der Schaffung des Gesetzes berücksichtigt werden. Außerdem hat die Regierungsvorlage auch alle anderen Personengruppen hinsichtlich der Entschädigung der ihnen für die Dauer der freiwilligen Waffenübungen entgangenen oder entgehenden Einkünfte wesentlich gleichgestellt.

Da die Leistung freiwilliger Waffenübungen, die ja in erster Linie im Interesse der Landesverteidigung liegen, jedem Bundesbürger ohne Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse möglich sein soll, wurden in die vorliegende Regelung auch jene Personengruppen einbezogen, die noch in Berufsausbildung stehen

oder als arbeitsuchend beim Arbeitsamt gemeldet sind.

Das Bundesgesetz ist in drei Artikel gegliedert, wovon Artikel I in sechs Abschnitte zerfällt und 23 Paragraphen umfaßt. Im Artikel I 1. Abschnitt § 1 ist der persönliche Geltungsbereich klar definiert. Die §§ 2 bis 7 enthalten Bestimmungen über Entschädigungen für Präsentdienende, die unselbständig erwerbstätig sind; die §§ 8 bis 10 solche für Präsentdienende, die selbständig erwerbstätig sind.

Die gemeinsamen Bestimmungen über Anspruch auf Entschädigung, Zuerkennung der Entschädigung und der Mietzinsbeihilfe, Verschüsse, Entschädigungsbegrenzung und so fort enthalten die §§ 11 bis 18.

Der Abschnitt 5 befaßt sich mit den Leistungen an sonstige Präsentdienende, und Abschnitt 6 regelt in den §§ 21 bis 23 die Bestimmungen für Bedienstete in bestimmten Zweigen des öffentlichen Dienstes.

Artikel II besagt, daß auf Präsentdienende die Bestimmungen der §§ 6, 18 bis 28 und 31 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, keine Anwendung finden, und Artikel III enthält die Vollziehungsbestimmungen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1960 die Regierungsvorlage behandelt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ich habe ein Versäumnis nachzutragen. Es ist für die heutige Sitzung auch der Herr Bundesrat Gugg entschuldigt, der wegen eines Todesfalles in seiner Familie verhindert ist, an der heutigen Sitzung teilzunehmen.

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über beide Punkte der Tagesordnung gemeinsam abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Dr. Reichl:** Hohes Haus! Herr Minister! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Seitdem wir in der Zweiten Republik eine Wehrgesetzgebung haben, ist es immer wieder meine Aufgabe gewesen, hier im Bundesrat den Standpunkt der Sozialistischen Partei zu diesem Problemkreis zu vertreten.

Ich möchte offen gestehen, daß es mir dabei nicht immer behaglich zu Mute war. Es ging mir dabei manches Mal wie dem Kollegen Ing. Helbich, als er dem Beförderungssteuergesetz die Zustimmung gab. Denn in vielen von

uns wird bei der Behandlung der Wehrproblematik das Erlebnis des zweiten Weltkrieges lebendig, und man denkt an die Zeit, in der man in Uniformetzen in die Gefangenschaft marschierte, man denkt an die Tatsache, daß in der Praxis alle Uniformierten vom sogenannten Sieger immer wieder nur als Verbrecher angesehen werden und daß Genfer Konvention und Völkerrecht nur in sehr, sehr beschränktem Maße Anerkennung gefunden haben.

Bei uns Sozialisten kommt dazu noch der Einfluß eines echten pazifistischen Denkens, das uns schon in der Jugendbewegung mitgegeben wurde. Es ist bei uns ebenso wirkungsvoll, wie es bei den praktizierenden Katholiken auch in bezug auf die Wehrfrage immer wieder zum Ausdruck gekommen ist. Ich denke dabei an die Haltung, die unser ehemaliger Herr Bundesminister Dr. Kolb zu diesen Fragen immer wieder eingenommen hat.

Als das Bundesheer nach Unterzeichnung des Staatsvertrages aufgestellt wurde und wir das Wehrkompetenzgesetz, das Wehrgesetz, das Heeresgebührengesetz, das Arbeitsplatzsicherungsgesetz und das Gesetz über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der Wehrpflichtigen zu verabschieden hatten, da kamen zunächst einmal alle politischen und auch privaten Ressentiments zum Durchbruch. Es wurde darüber diskutiert, wieweit ein Bundesheer überhaupt einen Sinn hätte, wieweit die Neutralitätserklärung zum Ausbau einer Landesverteidigung zwingt, wieweit man humanistisch-demokratisches Gedankengut in die Wehrgesetzgebung hineinbringen könne und wieweit in der Ausbildung Wehrbewußtsein und Wehrwille gepflegt werden sollten. Damals wurde die Lage Österreichs mit der Lage der Schweiz im ausgehenden Mittelalter verglichen. Die Schweiz war in jener Zeit zwischen Frankreich und Habsburg ebenso eingekeilt, wie wir es heute zwischen NATO und Ostblock sind.

Die heftig geführte Diskussion führte zur Überwindung gewisser Ressentiments und zur allgemeinen Erkenntnis, daß unser Bundesheer eine staatspolitische Notwendigkeit ist.

Diese staatspolitische Notwendigkeit kommt auch im Parteiprogramm der Sozialistischen Partei zum Ausdruck, wenn es dort heißt: „Die SPÖ tritt daher für eine wirksame Verteidigung der Republik Österreich und ihrer Neutralität auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht ein.“

Die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates sind also eine Weiterentwicklung der im Jahre 1955/56 begonnenen Heeresgesetze und der Heeres-Sozialgesetze. Sie sollen die Möglichkeit bieten, unsere Wehrpflich-

tigen in jedem zweiten Jahr zu freiwilligen Waffenübungen auf vier Wochen einzuberufen. Auf diese Weise soll ein Korps von Reserveoffizieren, Reserveunteroffizieren und Reservechargen gebildet werden.

Daß die Einberufenen auch eines sozialrechtlichen Schutzes bedürfen, daß es Entschädigungen geben muß für Arbeitnehmer und Arbeitgeber — hier von 40 S bis 150 S pro Tag — und daß in der Zeit der Dienstleistung auch für die Familie gesorgt werden muß, erscheint uns selbstverständlich. Daß die zusätzlichen 6 Millionen Schilling, die dazu gebraucht werden, nicht nur dazu dienen sollen, um die Visitenkarte mit dem Titel „Oberleutnant der Reserve“ oder „Hauptmann der Reserve“ schmücken zu können, sondern daß diese Gelder einer echten Landesverteidigung zugute kommen sollen, das erscheint uns ebenso selbstverständlich.

Sicherlich könnte man über die Wege des Entschädigungsvorganges diskutieren und auch darüber, wieweit Ehebeschränkungen beim Militär überhaupt notwendig sind. Doch bin ich der Meinung, daß die Argumente der Militärfachleute, die uns der Herr Staatssekretär Otto Rösch im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zur Kenntnis gebracht hat, doch echte Argumente sind. Es wird nicht abzuleugnen sein, daß eine junge Ehe besonders gefährdet ist, wenn der Mann die meiste Zeit weg ist — das soll auch bei Zivilisten der Fall sein (*Heiterkeit*) —, und auch die „Heimtschläfergenehmigung“ — ein wunderbares Wort, das eines Nestroy oder eines Karl Farkas würdig wäre — wird kein Allheilmittel sein. Und daß die Führung eines Heeres die Möglichkeit haben muß, junge Offiziere nach anderen Gesichtspunkten versetzen zu können als etwa Beamte in Zivil, das scheint mir auch klar zu sein.

Zur Frage, ob die Waffenübungen freiwillig oder unfreiwillig sein sollen, möchte ich darauf verweisen, daß wir im Mobilisierungsfall höchstens 100.000 oder 120.000 Soldaten einberufen können, da wir für eine größere Zahl nicht die entsprechende Ausrüstung haben. Es ist das heute nicht nur eine Frage, die Militärfachleute zu entscheiden haben, sondern eben auch eine Frage der Finanzierungsmöglichkeit. Dazu kommt, daß man in der Demokratie die freiwillig übernommene Verpflichtung doch höher einschätzt als die erzwungene. Die Freiwilligkeit wird zur Weckung des demokratischen Verantwortungsbewußtseins sicherlich viel beitragen.

Zur finanziellen Frage erlaube ich mir kurz folgendes zu sagen: Bekanntlich steht dem Bundesministerium für Landesverteidigung ein

Budget von 1,9 Milliarden Schilling zur Verfügung, und es werden in diesem Zusammenhang immer wieder Vergleiche mit Schweden und der Schweiz gezogen, die beide zweifellos einen sehr hohen Ausrüstungsstand haben. Nun darf man aber nicht vergessen, daß wir in Österreich außer diesen rund 2 Milliarden Schilling noch 2,7 Milliarden Schilling für unsere Kriegsoffer in Form von Kriegsopferfürsorge, Versorgungsgebühren, Renten und so weiter zu bezahlen haben. Diese Geldbeträge können in Schweden und in der Schweiz für die Ausrüstung der Heere verwendet werden, da diese Länder aus dem zweiten Weltkrieg keine Lasten übernommen haben. Wir in Österreich müssen natürlich auch diese Geldbeträge bei der Budgeterstellung ins Kalkül ziehen.

In Zusammenhang mit den vorliegenden Gesetzen wäre es auch gerechtfertigt, auf dringende legislative Arbeiten der nächsten Zeit zu verweisen, die im Interesse unserer Soldaten gelegen wären. Wenn sich derzeit zum Beispiel ein Soldat ein Bagatelldelikt zuschulden kommen läßt, so wird er vom ordentlichen Gericht abgeurteilt, weil wir kein entsprechendes Militärstrafrecht und kein entsprechendes Heeresdisziplinarrecht haben. Bekanntlich sind gerichtliche Strafen nicht nur viel härter als Disziplinarstrafen, sondern auch viel folgenschwerer. Auch in anderen Staaten werden Bagatelldelikte beim Heer nach dem Disziplinarrecht behandelt.

Was wir immer wieder bei der Behandlung von Wehrgesetzen verlangen, das ist eben einmal eine menschliche Gesetzgebung für unsere Soldaten und auch eine menschliche Behandlung. In früheren Zeiten hat man bei der Behandlung von wehrpolitischen Fragen, bei der Behandlung solcher Themen immer gerne in großen Worten geschwelgt und vom Dank des Vaterlandes gesprochen. Er ist dann gewöhnlich ausgeblieben. Überreste von Großmacht-Phrasen passen nicht mehr zu uns, da wir alles andere sind als eine „verkleinerte Großmacht“, um ein Wort des Herrn Bundesministers Graf zu unterstreichen, das er gelegentlich gebraucht hat. Wir wollen ein Staat sein mit einer hochentwickelten Sozialstruktur, mit einer Sozialethik, die sich auch auf unsere Soldaten auswirken möge. Wir können als Parlamentarier unseren Soldaten und auch unseren Offizieren dann am besten zur Seite stehen, wenn wir für sie gute Sozialgesetze machen und wenn wir dafür eintreten, daß sie menschlich behandelt werden.

Wenn wir heute unsere Verteidigungsproblematik seit 1955 überblicken, so können wir feststellen, daß gewisse grundlegende Fragen gegenwärtig schon etwas anders be-

trachtet werden, als das am Anfang unserer Wehrgesetzgebung der Fall gewesen ist. Daß ein Land zwischen den Blöcken mit 2637 km Grenzen eine Schutztruppe benötigt, wird allgemein akzeptiert. Daß Neutralität nicht nur militärische Bündnislosigkeit bedeutet, sondern auch Einsatz, das ist uns auch klar geworden.

Unser Kollege Porges hat einmal davon gesprochen, daß die Neutralität kein Faulbett ist. Uns ist auch bewußt, daß neutrale Staaten kein militärisches Vakuum sein dürfen. Wir wissen aber auch, daß es neben dem Bundesheer auch noch andere, und zwar sehr bedeutende Verteidigungsmöglichkeiten gibt, die auf der politischen und nicht auf der militärischen Ebene liegen. Wir leben in einem Zeitalter der Weltgeschichte, in dem ein politisches Erdbeben in Afrika oder Asien alle Kontinente berührt. Das Zeitalter der Nationalgeschichte ist vorbei, in dem man in einem Land die Kriegstrommel rühren konnte, ohne daß in anderen Ländern davon etwas wahrgenommen wurde. Ich denke an das Wort, das der jetzige Bundespräsident einmal als Vizekanzler geprägt hat: Wenn in Korea ein Ziegelstein vom Dach fällt, dann kann er uns Österreichern auf den Kopf fallen.

Diese Erwägungen lassen verstehen, daß manches Mal die Grundfrage der Notwendigkeit eines Heeres überhaupt in Frage gestellt wird. In der gegebenen politischen Kräftesituation ist das Heer als Folge der Neutralitätserklärung und als Folge des Staatsvertrages eine Notwendigkeit, aber es ist auch Pflicht des Parlaments, den Wehrpflichtigen den entsprechenden Schutz angedeihen zu lassen. Es ist aber auch Pflicht, in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, daß eine Landesverteidigung ohne Zivilschutz gerade in einem neutralen Staat nicht denkbar ist. Wir wollen hoffen, daß die geplante Enquete, an der auch Städtebund, Gemeindebund und Länder mitwirken sollen, zu einer zeitgemäßen Lösung gelangt.

Eine andere Frage, die ich hier berühren möchte, ist die Einstellung unserer Soldaten zur Vergangenheit. Es ist in allen Staaten und in allen Heeresorganisationen so, daß in irgendeiner Form auch das Erbe aus der Vergangenheit gepflegt wird. Nun ist aber die Geschichte Österreichs nicht so kontinuierlich verlaufen, wie das in anderen Staaten der Fall gewesen ist. In England, in Dänemark, in Schweden, in Norwegen, in Belgien und auch in Holland haben die Monarchien einen Weg in die Gegenwart gefunden. Die Folge davon ist, daß diese Staaten mit der Vergangenheit eine bessere Kontinuität haben als wir. Wir haben diese Kontinuität nicht. Wir

haben die geschichtlichen Zäsuren von 1918, von 1934, von 1938 und von 1945. Das sind Einschnitte, die uns die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit wirklich sehr schwierig machen.

Das neue Bundesheer kann weder mit den Regimentsfahnen des alten Österreich noch mit den Auszeichnungen aus dem zweiten Weltkrieg etwas anfangen. Die Führung muß auch hier mit politischen Empfindlichkeiten rechnen. Andererseits aber ist es völlig richtig, wenn man sagt, daß die österreichische Geschichte nicht mit dem Jahre 1918 zu beginnen habe. Es ist auch richtig, wenn man der Meinung ist, daß zu einem Verteidigungsbewußtsein auch ein Heimat- und Geschichtsbewußtsein gehört. Der Auseinandersetzung mit der österreichischen Vergangenheit werden wir nicht ausweichen können. Aber es wird notwendig sein, daß wir alles wirklich Große in unserer Geschichte respektieren und alles Unechte und Verlogene negieren lernen. Alle Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und alle Traditionspflege im Bundesheer soll dem Selbsterhaltungswillen der Republik und unserer politischen und persönlichen Freiheit dienen. Die Schwerkraft der Geschichte ist als Tatsache im Geschehen eben nicht abzuleugnen. Sie ist nicht nur bei den europäischen Völkern wirksam, sondern sogar bei den erwachenden Völkern in Afrika. Wir können das ja an der Kongo-Krise feststellen. Auch die Stammesgeschichte der verschiedenen Kongostämme wirkt sich in einer Form aus, daß die 99 Mitgliedstaaten der UNO davon berührt worden sind und auch wir in Österreich davon berührt wurden.

Vom Standpunkt der staatlichen Existenz unserer Republik und vom Standpunkt der Freiheit sollte man auch die Frage beurteilen, wieweit wir in internationalen Organisationen aktiv mitarbeiten können und wieweit wir uns eine couragierte Außenpolitik erlauben sollen. Die Haltung zum Beispiel, die viele Verantwortliche einnahmen, als unser UN-Kontingent in Gefangenschaft geriet, war wirklich nicht würdevoll. Darauf hat der Herr Bundesminister Graf heute schon hingewiesen.

Es ist selbstverständlich gerechtfertigt, wenn man für unser Sanitätskontingent alle Sicherheitsmaßnahmen, die in einem Kriege möglich sind, verlangt und wenn man auch dafür eintritt, daß man einem Sanitätskontingent eine ständige militärische Sicherheitstruppe zur Verfügung stellt. Aber es ist ebenso selbstverständlich, daß man unser Kontingent nach den ersten Schüssen nicht gleich in die Heimat zurückziehen kann. „Wenn man ins Wasser springt, wird man naß“, hat Fritz Molden in

einer Fernsehdiskussion zu diesem Thema gesagt, und Oscar Pollak konterte mit Sarkasmus mit einem Seitenblick auf die österreichischen Verhältnisse: „Es ist immer gefährlich, wenn es irgendwo zu viele Schwarze gibt und wenn Schwarze allein regieren!“ (*Heiterkeit und Zwischenrufe.*)

Jedenfalls kommen wir über eine Tatsache nicht hinaus: Wenn wir immer wieder betonen, was für eine gute übernationale Tradition wir haben und was für brave Anhänger der Vereinten Nationen wir seien, dann ist es unsere Pflicht, diese übernationale Organisation im Interesse des Friedens und vor allem auch im Interesse der eigenen staatlichen Sicherheit zu unterstützen.

Auch wir möchten uns dem Dank, den der Bundesminister Graf hier ausgesprochen hat, anschließen, auch wir sagen unserem UNO-Kontingent und vor allem auch den tapferen nigerischen Soldaten unseren Dank und unsere Anerkennung. (*Zwischenrufe.*) Wir sagen auch den schwarzen Nigeriern Dank und Anerkennung.

Wir wissen, daß es für unsere Neutralität nur eine Anerkennung, aber keine Garantie gibt. Die pflichtbewußte und zielbewußte Mitarbeit in den Vereinten Nationen könnte uns einen gewissen Ersatz für diese nicht vorhandene Garantie geben. Auf diese Weise kann die Grundaufgabe des Bundesheeres, die Sicherung unserer Republik und unserer Freiheit, wesentlich unterstützt werden.

Erlauben Sie mir, meine Damen und Herren, in diesem Zusammenhang noch einige Worte über die oft berührte Problematik der Notwendigkeit eines Heeres in einem Kleinstaat überhaupt. Auf diesen Fragenbereich ist auch der Herr Außenminister in seiner Züricher Rede vom 4. Mai 1960 zu sprechen gekommen. Die Antworten können kurz in folgender Skizzierung zusammengefaßt werden.

1. Das Heer eines Kleinstaates soll verhindern, daß Großmächte oder Großmachtgruppen in ihren strategischen Annahmen und Plänen neutrale Staaten als zu ihrem Operationsbereich gehörig betrachten.

2. Das militärische Potential eines neutralen Staates soll auch Großmächte zum Nachdenken veranlassen, ob sich ein Angriff wirklich lohnt. — In diesem Zusammenhang werden immer die Beispiele Schweiz und Belgien zitiert. Es ist sicherlich richtig, wenn man der Meinung ist, daß es Hitler ein leichtes gewesen wäre, die Schweiz zu überrumpeln und niederzuringen. Aber ob es sich gelohnt hätte in der Situation, in der sich das deutsche Heer damals befunden hat, ist eine andere Sache. Denn es ist ja allgemein bekannt, daß durch den Balkankrieg immer wieder jene

Divisionen gebunden worden sind, die dann bei den Ostoperationen abgegangen sind. Es hat also schon einen Sinn, wenn ein kleiner Staat bereit ist, für seine Verteidigung einzutreten.

3. Ein Heer soll auch den kleineren Nachbarstaaten, die einen großen Bruder besitzen, die Lust zu einem militärischen Abenteuer gegenüber den Neutralen nehmen. — Wir wissen aus der Geschichte unserer Nachbarländer, aus der Geschichte Mitteleuropas und des Balkans, daß es immer wieder zu Grenzschiebereien in jenen Gebieten gekommen ist, in denen der Nachbar unbewaffnet gewesen ist.

4. Eine schlagfertige Verteidigungsorganisation wird auch in Friedenszeiten als Zeichen des Selbstverteidigungswillens angesehen, und sie gibt auch kleinen Staaten ein gewisses Prestige in der Welt. — Es ist auch sehr bezeichnend, daß alle blockfreien Staaten in Europa über ein sehr hohes Verteidigungspotential verfügen. Ich denke dabei an die Schweiz, an Schweden und auch an unseren Nachbarstaat Jugoslawien, der ja ebenfalls zu den sogenannten blockfreien Staaten gehört.

Wir Sozialisten sagen im Interesse der Freiheit und der Existenzsicherung unseres Staates zur Landesverteidigung ja. Aber es ist auch selbstverständlich, daß wir in diesen Fragen ein gewisses Mitspracherecht verlangen. Uns ist die sachliche und fachliche Zusammenarbeit in allen Heeresfragen gerade so selbstverständlich wie in der Außenpolitik. Denn in der Außenpolitik und in der Landesverteidigung ist das Miteinander ein Gebot der Selbsterhaltung.

In diesem Sinne geben wir den vorliegenden Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates die Zustimmung, indem wir gleichzeitig allen Heeresangehörigen für ihre bisherige Aufbauarbeit Dank sagen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Als nächstem Redner erteile ich Herrn Bundesrat Dr. Weber das Wort.

**Bundesrat Dr. Weber:** Hohes Haus! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Ich möchte die wesentlichste Bedeutung des vorliegenden Gesetzentwurfes über die Änderung des Wehrgesetzes darin sehen, daß nunmehr nach entsprechender technischer Vorbereitungszeit die Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, die Durchführung von freiwilligen Waffenübungen zu ermöglichen. Ich weiß, und in den Erläuternden Bemerkungen ist es ausgeführt, daß die Durchführung dieser freiwilligen Waffenübungen gerade in einer Zeit nahezu absoluter Vollbeschäftigung und gewissen Schwierigkeiten führen kann, und ich freue mich daher, daß der Entwurf so erstellt wurde, daß Schäden so weit als mög-

lich verhindert werden, ohne deshalb den eigentlichen Zweck dieser Novelle herabzuwürdigen.

Im zweiten Gesetz sind die Entschädigungen, die denen gewährt werden sollen, die sich freiwillig zu Waffenübungen bereit erklären, festgesetzt. Ich halte auch dieses Gesetz für durchaus zweckmäßig, möchte mir aber nur die Bemerkung erlauben, daß man offenbar denen, die etwas mehr verdienen als die Höchstgrenze, einen gewissen Idealismus zumutet, daß sie sich trotzdem zur Teilnahme an Waffenübungen, falls sie eben dazu die Voraussetzungen mitbringen, bereit erklären. Letzten Endes ist bei aller Notwendigkeit einer ordentlichen materiellen Versorgung zweifelsohne das Heerwesen doch eine Frage, die weitgehend auch einen gewissen Idealismus oder fast in erster Linie einen gewissen Idealismus verlangt und erfordert. So wird es auch in Hinkunft bei der Frage freiwilliger Waffenübungen sein.

Die Wehrgesetz-Novelle, wie ich sie sehe, soll wieder ein Schritt weiter dazu sein, unsere Verteidigungsbereitschaft zu erhöhen. Es wurde schon gestern im Ausschuß die Frage aufgeworfen, warum dieses Gesetz nicht schon früher geschaffen wurde. Wir haben aber durchaus positiv und durchaus sachlich Aufklärung darüber erhalten, daß ja ein Gesetz nichts nützt, wenn nicht vorher die technischen Voraussetzungen geschaffen sind, daß das Gesetz überhaupt durchgeführt werden kann.

Nun einige kurze Bemerkungen zu den beiden vorliegenden Gesetzesbeschlüssen. Es wirft sich die Frage auf, ob man nach fünf Jahren Wehrgesetz bereits eine Bilanz über den Erfolg des Aufbaues unseres Bundesheeres ziehen kann. Der Herr Verteidigungsminister Graf hat kürzlich eine Übersicht über die Ausrüstung, Zusammensetzung und personelle Besetzung des Bundesheeres gegeben, die, so meine ich, zum Teil sehr erfreulich ist — man staunt, daß es möglich war, in der kurzen Zeit so viel zu tun —, die aber auch einige recht schwache Punkte aufzeigt. Es ist natürlich nicht einfach, zum Beispiel eine auch nur bescheidene, aber einigermaßen einsatzfähige Luftwaffe aufzubauen. Das wissen wir. Aber ich glaube, wir müssen, wenn wir letzten Endes auch die Mitverantwortung für unsere Landesverteidigung tragen, doch gerade auf diesen Punkt unsere Aufmerksamkeit lenken. Denn wir wissen ja leider aus den Erfahrungen anderer Staaten und leider zum Teil auch schon aus der eigenen Erfahrung, daß eine Verletzung der Neutralität und Souveränität eines Staates naturgegeben in erster Linie immer im Luftraum erfolgt. Ich brauche nicht bei jedem Wort hinzuzufügen, daß natürlich der Einwand gemacht

wird, wir können es ja sowieso nicht verhindern. Darauf möchte ich generell sagen, wir werden oder würden vieles nicht verhindern können, aber wir müssen, ganz allgemein gesprochen, das tun, wozu wir im Rahmen unserer bescheidenen Möglichkeiten verpflichtet sind. Und so ist es eben auch mit der Frage, ob wir in der Lage sind, eine wirkungsvolle Luftverteidigung durchzuführen. Sie kann wirkungsvoll sein, sie wird nicht immer wirkungsvoll sein, aber wichtig ist eines, daß wir das tun, was wir wirklich tun können. Daher glaube ich, daß in diesem Punkt sicher noch manches aufzuholen ist, was von vornherein kein Vorwurf gegen jemanden sein soll. Denn niemand hätte es bei den bescheidenen Mitteln zustandegebracht, in der kurzen Zeit auf diesem Sektor mehr zu leisten. Ich möchte ruhig sagen, daß im Verhältnis zu dem, was das Parlament dem Heer an Mitteln zugewiesen hat, die Bilanz des Bundesheeres absolut positiv ist. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Der Bundesrat hat kein Budgetrecht, vielleicht ist es auch gut so. Aber wir dürfen zur Frage der finanziellen Versorgung, der finanziellen Ausrüstung unseres Heeres-Etats doch sagen, daß vielleicht etwas zuviel gespart wurde. Aber nicht allein das ist es, glaube ich — wenn wir nicht mehr haben, haben wir eben nicht mehr —, sondern daß in weiten Kreisen der Bevölkerung einfach der Eindruck entsteht, daß man grundsätzlich immer noch gewisse Vorbehalte hat. Das ist vielleicht viel gefährlicher, als daß wir nicht noch eine Milliarde oder mehr dazugeben können. Also grundsätzlich, glaube ich, sollten wir uns nun wirklich endlich einig sein. Offiziell sind wir das auch. Aber es gibt immer wieder Einwendungen, die natürlich durchaus jedermann zustehen. Jeder, auch jeder Parlamentarier hat das Recht, diese Frage zu kritisieren, ich tue es ja auch. Aber gefährlich ist es bei dieser Frage nur deshalb, weil dann natürlich bei jenen, die eigentlich die Landesverteidigung stellen, nämlich bei den Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften und besonders bei der Jugend leicht der Eindruck entstehen kann: die sind sich ja selbst nicht ganz darüber einig, ob es überhaupt einen Sinn hat. Deshalb, glaube ich, sollten wir uns grundsätzlich darüber klar sein, daß wir absolut das Letzte tun wollen, was uns überhaupt möglich ist, um nicht nur ein Symbolherr — und dazu wäre auch das zuviel, was wir jetzt ausgeben —, sondern ein im Rahmen des Möglichen wirklich schlagkräftiges Heer zu haben.

Der Herr Vorredner hat bereits darauf hingewiesen, daß wir nicht die Schweiz und nicht Schweden sind. Der Herr Verteidigungs-

minister hat kürzlich in ähnlicher Weise ganz klar ausgedrückt, daß es müßig ist, mit der Schweiz oder mit Schweden einen Vergleich anzustellen, solange wir derartige Unsummen für die Opfer zweier vergangener Kriege — zweier sogar! — immer noch ausgeben, um deren Leiden und deren Not nur annähernd auszugleichen oder für sie etwas zu tun. Dieser Vergleich ist also sicherlich nicht am Platz, obwohl ich nochmals sagen möchte, etwas mehr sollten und könnten wir, um wirklich ein gutes Gewissen zu haben, tun.

Hier eine Bemerkung zur Frage der Neutralität. Wir haben sehr viel über Neutralität gesprochen, als wir das Gesetz beschlossen haben. Es wird immer wieder über die aktive Neutralität gesprochen, die „Arbeiterzeitung“ hat es kürzlich die couragierte Neutralität genannt. Ich für meine Person sehe als aktive Neutralität in erster Linie das an, daß wir gewillt sind, uns nicht waffen- und willenlos auszuliefern, sondern unsere Neutralität mit den uns zu Gebote stehenden Mitteln zu verteidigen. Darin sehe ich in erster Linie die Bedeutung einer aktiven Neutralität.

Wir Österreicher, das sei mir auch erlaubt in diesem Zusammenhang zu sagen, neigen manchmal etwas dazu, bei Halbheiten zu bleiben, etwas zu tun, aber doch dann nicht so ganz. Das ist ein manchmal nicht einmal unliebenswürdiger Zug, aber er kann unter gewissen Umständen sehr gefährlich sein. Und mir kommt eben vor, daß wir gerade bei unserer Verteidigung, bei unserer Landesverteidigung keine Halbheiten gelten lassen dürfen.

Nun die Frage: Hat sich unser Bundesheer überhaupt bewährt? Ich möchte vorweg feststellen: Wir alle sind froh und glücklich darüber, daß es zur eigentlichen, letzten Bewährung nicht gekommen ist, und wir hoffen auch, daß wir diese Bewährung nie zu verlangen brauchen. Das hoffen wir alle. Da zahlen wir gerne umsonst die Millionen und Milliarden, wenn wir in der Praxis nie werden beweisen müssen, daß unser Bundesheer seine Aufgabe erfüllen kann. Wir müssen aber immerhin für den Ernstfall gewappnet sein.

Was nun die Bewährung betrifft, stellt das Wehrgesetz, wie wir alle wissen, dem Bundesheer drei vorzügliche Aufgaben.

Zunächst den Schutz der Grenzen. Hier wurde manchmal gesagt, daß sich das Bundesheer bei der Auseinandersetzung in Ungarn bewährt hätte. Ich möchte das nicht leugnen. Und ich glaube auch, daß damals die Bedeutung des Bundesheeres weniger in einem aktiven Auftreten als darin gelegen war, daß die Bevölkerung im Grenz-

gebiet gesehen hat, daß sie nicht gänzlich schutzlos dasteht. Das war zweifelsohne etwas absolut Positives. Dafür, daß es damals nicht zur letzten Bewährung gekommen ist, können wir nur dankbar sein. Aber eines dürfen wir ruhig auch sagen: Wenn nichts vorhanden ist, wenn wir nicht einmal in der Lage sind, solche militärische Kleinigkeiten entsprechend zu bereinigen, wer sollte dann verhindern, daß sich Auseinandersetzungen in einem anderen Staat auf unserem Staatsgebiet fortsetzen?

Die zweite Aufgabe unseres Bundesheeres ist nach dem Wehrgesetz der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren. Daß in dieser Hinsicht die Bewährung in den fünf Jahren noch nicht notwendig war, darüber freuen wir uns ganz besonders, denn wir wollen nicht hoffen, daß zu diesem Zweck wieder einmal ein Bundesheer herangezogen werden muß. Daß so etwas nicht wieder der Fall sein wird, dafür sind, glaube ich, in erster Linie auch wir verantwortlich, denn von unserer Politik wird es auch abhängen, daß wir einen solchen Zustand in der Zukunft in Österreich nie mehr haben werden.

Der dritte Zweck des Wehrgesetzes ist die Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen. Hier können wir sagen — und das ist vielleicht irgendwie symptomatisch für unser Bundesheer —, daß es sich ganz ausgezeichnet bewährt hat. (*Allgemeiner Beifall.*) Schon vielfach wurde unser Bundesheer bei Naturkatastrophen eingesetzt, und ich möchte nicht verfehlen, sowohl den Offizieren als auch den Unteroffizieren und der Mannschaft, allen, die bei solchen Katastropheneinsätzen, bei der Beseitigung der Schäden mitgewirkt haben, den allerherzlichsten und aufrichtigsten Dank zu sagen. (*Neuerlicher allgemeiner Beifall.*)

Nicht zuletzt haben aber auch die jeweiligen Manöver gezeigt, daß wir uns überhaupt hinsichtlich der Einstellung unserer Jugend getäuscht haben — ich darf für meine Person sagen, daß ich sie nie so eingeschätzt habe, wie es teilweise dargestellt wurde —, sondern es ist so, daß sie absolut willig und opferbereit ist, und sie hat das gerade bei solchen oft schweren militärischen Übungen immer wieder unter Beweis gestellt. Es gebührt also, das möchte ich ausdrücklich feststellen, unserem Bundesheer wirklich alles Lob und alle Anerkennung.

Nun darf ich aber, wenn ich mich schon so eindeutig positiv zur Landesverteidigung und zu unserem Bundesheer gestellt habe, auch das eine sagen: Wir alle, glaube ich,

ganz ohne Unterschied der Parteirichtung, haben den Wunsch, daß auf unser junges Bundesheer möglichst kein Schatten fällt und es nicht irgendwie in eine zwielfältige Situation kommt. Ich möchte daher hier ganz offen erklären, daß über die Frage, wie man sich zu den Ereignissen des zweiten Weltkrieges stellt, und über die Tradition im Hinblick auf den letzten Weltkrieg eine Erörterung möglich ist. So wie schon bei der Verabschiedung des Wehrgesetzes sage ich auch heute ganz eindeutig und klar: Jede persönliche Tapferkeit, wo immer und wann immer sie unter Beweis gestellt wurde, hat unsere Anerkennung zu finden! Ich glaube, daß das ein Standpunkt ist, den wir ohne Rücksicht auf die jeweiligen politischen Umstände in jeder Weise unterstreichen können.

Umso mehr aber möchte ich auch offen sagen — die Ereignisse sind ja bekannt —, daß sich Bundesheerangehörige, österreichische Soldaten von Aktionen und Veranstaltungen, von Organisationen fernhalten sollen, wenn dabei der Krieg an sich oder, noch schlimmer, einzelne Aktionen des letzten Weltkrieges irgendwie verherrlicht werden. In dieser Beziehung — und ich muß das deshalb auch sagen, weil wir so positiv zum Bundesheer stehen — trägt unser Bundesheer nicht nur eine innenpolitische, sondern auch eine gewisse außenpolitische Verantwortung. Das, glaube ich, müssen wir ehrlich sagen, und wir freuen uns, daß es kleine Dinge waren und daß es nicht das Bundesheer als solches gewesen ist, sondern einzelne seiner Angehörigen, auf die, und zwar vielleicht ganz ungewollt, hier beinahe ein gewisser Schatten — einmal sogar irgendwie in die Außenpolitik hinein spielend — gefallen wäre.

Nun zu der Frage, die auch mein sehr geschätzter Vorredner aufgeworfen hat: Hat im Zeichen der Atombomben, im Zeichen der Raketenwaffen ein Heer, wie wir es aufzustellen in der Lage sind, überhaupt noch einen Sinn? Ich möchte mich da weiß Gott nicht in große strategische oder taktische Erwägungen einlassen — das steht mir nicht zu —, sondern vielleicht folgendes sagen, auch auf die Gefahr hin, daß es bestritten wird, wie man ja alles bestreiten kann: Ich glaube, wir sollten den strategischen und taktischen Wert der neuen Superwaffen — um sie so zu nennen — absolut nicht überschätzen, denn es ist ohne weiteres denkbar, daß sie durchaus nicht immer rein strategisch oder taktisch so einsatzmöglich sind, um jede Verteidigung mit konventionellen Mitteln, mit konventionellen Waffen einfach schlechthin als von vornherein aussichtslos erscheinen zu lassen. Wenn wir diese Auffassung hätten, dann bräuchten wir ein Bundesheer in dem Sinne, wie wir es jetzt haben, eigentlich nicht.

Vielleicht darf man auch darauf hinweisen, daß teilweise auch die Geländebeziehungen Österreichs etwas dazu beitragen, daß ein gut ausgerüstetes, sehr bewegliches Bundesheer eine Chance für eine wirkungsvolle Verteidigung hat. Und das und nichts anderes ist ja der Zweck des Bundesheeres.

In diesem Sinne meiner Ausführungen stimmen wir selbstverständlich beiden Gesetzentwürfen zu, und wir glauben, daß dadurch neuerlich unser Verteidigungswille, unser Selbstbehauptungswille durch eine Tat unter Beweis gestellt wurde.

Nun hat mein Vorredner auch etwas über die Frage „Kongo-Aktion“ gesagt. Er hat durchaus positiv dazu gesprochen und auch keinerlei Problematik heraufbeschworen oder angeschnitten. Ich glaube nun, daß es nicht der Aufgabe einer parlamentarischen Körperschaft entspricht, deshalb, weil sozusagen die Regierung hier Maßnahmen getroffen hat, überhaupt keine Kritik mehr zu üben. Ich bin vielmehr der Ansicht, wir sollen durchaus ganz offen und auch dann unsere Meinung sagen, wenn diese Meinung auch nicht ganz dem entspricht, was das Außenministerium oder das Verteidigungsministerium oder die Regierung nun einmal gemacht hat.

Zunächst aber möchte ich folgendes feststellen: Ich bin stolz darauf und freue mich, daß die erste Erklärung hinsichtlich des UNO-Kontingents, des Sanitätskontingents, vom Herrn Verteidigungsminister hier im Bundesrat abgegeben wurde. Ich möchte aber auch, weil es jetzt, da einiges nicht so programmgemäß gegangen ist, vielleicht so ausschaut, als wenn der Herr Verteidigungsminister der Alleinverantwortliche wäre, das eine hinzufügen: Wie wir alle wissen, trägt die Bundesregierung die Verantwortung; und wenn schon noch ein Minister mit herangezogen werden soll, dann müßte es der Herr Außenminister sein, denn es ist das auch eine außenpolitische Angelegenheit. Auf jeden Fall danken wir also dem Herrn Verteidigungsminister dafür, daß er diese Erklärung, die zweifelsohne zur Beruhigung beiträgt und beigetragen hat, hier abgegeben hat. Beantworten wir uns doch einmal alle ehrlich die Frage: Wer von uns hätte sich vor fünf Jahren, als wir das Wehrgesetz beschlossen haben, gedacht, daß schon im Jahre 1960 zwar nicht das österreichische Bundesheer, aber einzelne Angehörige unseres Bundesheeres im Kongo zum Einsatz kommen würden? (*Ruf bei der SPÖ: Lumumba! — Heiterkeit.*) Ich glaube, in unserer kühnsten Phantasie haben wir das nicht für möglich gehalten.

Nun zur Frage selbst. Ich habe schon gesagt, daß man über alles geteilter Meinung sein

kann und diese Meinung durchaus auch sagen soll. Ich mache kein Hehl daraus, daß ich persönlich von allem Anfang an die Angelegenheit mit Skepsis und mit Sorge verfolgt habe, und zwar nicht etwa, wie jetzt vielleicht sofort wieder eingewendet wird, wegen des speziellen Falles Kongo, absolut nicht, sondern aus grundsätzlichen Erwägungen im Hinblick auf die Bestimmungen des Wehrgesetzes, weil zunächst nicht ganz klar war, wie es gemacht wurde. Das hat auch, sagen wir, zu einer gewissen Sorge beigetragen.

Nun einiges auch zur Frage der Neutralität, die in diesem Zusammenhang von angesehenen Blättern aufgeworfen wurde. Dazu möchte ich ausdrücklich feststellen, daß wir dadurch, daß wir dem Ersuchen der Vereinten Nationen entsprochen haben, die Neutralität nicht verletzt haben. Das ist ohne jeden Zweifel nicht der Fall, das steht einwandfrei fest. Es darf aber nicht vergessen werden, daß für einen neutralen Staat eine Gefahr darin liegen kann, daß aus einem lokalen Konflikt eine bewaffnete Auseinandersetzung größeren Ausmaßes entstehen könnte. Darin liegt, glaube ich, bei allen diesen Dingen eine gewisse Gefahr, und dies insbesondere dann, wenn sich die im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vertretenen Mächte, wie es leider Gottes auch beim Kongo der Fall ist, über die grundsätzlichen Fragen und über das grundsätzliche Vorgehen in einem Gebiet, in dem die UNO interveniert, nicht einig sind. Das ist absolut bedauerlich, auch in diesem Fall bedauerlich, daß eine absolute Einigkeit über die Frage des Wie beziehungsweise über die Frage, wer unterstützt werden soll, leider in keiner Weise gegeben ist.

Nun ist es müßig, heute darüber zu reden, ob wir sollten oder ob wir nicht sollten. Es ist gemacht worden, und da sich Österreich nun einmal zu einer aktiven Teilnahme an der UNO-Aktion im Kongo entschlossen hat, war die Art, wie die Teilnahme erfolgte, daß nämlich entsprechend dem Ersuchen ein reines Sanitätskontingent, das auf der Basis der Freiwilligkeit zusammengestellt wurde, entsandt wurde, sicher der richtige Weg. Das möchte ich auch ausdrücklich feststellen.

Wenn es inzwischen zu den bekannten Vorfällen gekommen ist, so ist das bedauerlich, außerordentlich bedauerlich besonders für die Betroffenen, jedoch — und auch das wurde heute schon zweimal festgestellt — muß man in solchen Fällen mit derartigen Vorkommnissen von vornherein rechnen. Niemand hat daher jetzt das Recht, zu sagen: Ja, das dürfte nicht passieren, das dürfte nicht sein! Wenn man sich grundsätzlich dazu entschlossen hat, dann muß man solche Möglichkeiten mit ins

Kalkül ziehen. Es liegt mir ferne, heute darauf hinzuweisen und demagogisch darüber zu reden, weil ich für mich sozusagen in Anspruch nehmen könnte: Ja, ich habe von Anfang an davor gewarnt, man sollte es eher nicht tun! So etwas wäre zwecklos, es liegt mir nicht und hat auch der Sache wegen gar keinen Sinn, sondern würde der Sache nur schaden.

Ich möchte zu dieser Frage Kongo abschließend folgendes feststellen, weil nun einmal der Anlaß hiefür gegeben ist: Ein neutraler Staat muß sich jede außenpolitische Aktion — auch dann, wenn sie im Rahmen der Vereinten Nationen erfolgt — und ihre möglichen Folgen weit sorgfältiger überlegen als ein nicht neutraler Staat. Das sehen wir immer wieder.

Und noch ein weiteres: Die Regierung und insbesondere der Herr Außenminister und, wenn Sie wollen, auch der Herr Verteidigungsminister sollten im Interesse des Staates und nicht zuletzt auch in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse die Verantwortung für heikle außenpolitische Entscheidungen auf eine möglichst breite Basis stellen, auch dann — und das, glaube ich, ist jetzt durchaus nicht entgegen der Auffassung des Herrn Verteidigungsministers —, wenn sie rein formal dazu nicht verpflichtet sind. Ich glaube, das hätte der Sache durchaus nicht geschadet. So aber könnte man, natürlich in demagogischer Weise, sagen: Ihr habt es gemacht, ergo tragt die Verantwortung, wir haben überhaupt nichts mitzuverantworten! Aus diesem Grunde wollte ich diese Feststellungen in diesem Zusammenhang hier noch treffen.

Im übrigen habe ich bereits ausgeführt, daß wir den beiden Gesetzen zustimmen werden. Wollen wir hoffen, daß sie wirklich etwas Gutes und Positives für unser Vaterland bringen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Es ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1960: Bundesgesetz über die Entschädigung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für die Inanspruchnahme kircheneigener Liegenschaften und Gegenstände im Burgenland zu Schulzwecken**

**Vorsitzender:** Wir kommen nun zum zurückgestellten Punkt 1 der Tagesordnung: Entschädigung der Evangelischen Kirche A. und

H. B. für die Inanspruchnahme kircheneigener Liegenschaften und Gegenstände im Burgenland zu Schulzwecken.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof. Ich bitte ihn, zu referieren.

**Berichterstatter Hofmann-Wellenhof:** Hoher Bundesrat! Aufgabe dieses Bundesgesetzes ist es, die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich für die Inanspruchnahme kirchlicher Schulinrichtungen durch die Verordnung des Landeshauptmannes des Burgenlandes, betreffend die Regelung des Burgenländischen Schulwesens, kundgemacht im Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Landeshauptmannes des Burgenlandes Nr. 3/1938, zu entschädigen.

Die in dieser Rechtsvorschrift in Aussicht gestellte Entschädigung der betroffenen Eigentümer für die Überlassung der Schulgebäude sowie deren Einrichtungen einschließlich der Lehrmittelsammlungen und der Büchereien ist nie gewährt worden. Für die auf Grund des angeführten Rechtstitels erfolgte Inanspruchnahme der im Eigentum der katholischen Kirche oder deren Einrichtungen stehenden Gebäude, Lehrmittel und Bücher wurde im Artikel VI des Vertrages vom 23. Juni 1960 zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen eine entsprechende Entschädigung bereits normiert. Das vorliegende Bundesgesetz trifft eine analoge Maßnahme für die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses.

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes besagt, daß der Bund sich verpflichtet, eine einmalige und endgültige Leistung im Betrage von 2,1 Millionen Schilling zu zahlen. Die Höhe des Betrages ergibt sich einerseits aus dem durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung erhobenen Schadensausmaß und steht andererseits in Relation zu der durch Artikel VI der Vermögenskonvention der katholischen Kirche zuerkannten Entschädigung von 10 Millionen Schilling.

§ 1 Abs. 2 legt die Zahlungsmodalitäten mit vier gleichen Jahresraten fest. Die Zahlungen sind zu Händen des Evangelischen Oberkirchenrates Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Wien zu leisten, da neben Evangelisch-lutherischen Gemeinden im Burgenland auch evangelisch-reformierte Gemeinden durch die zitierte Verordnung aus dem Jahre 1938 geschädigt wurden. Diese reformierten Gemeinden unterstehen nicht der Evangelisch-lutherischen Superintendentur in Eisenstadt, wohl aber dem beiden Bekenntniskirchen übergeordneten Evangelischen Oberkirchenrat Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Wien.

§ 2 des Gesetzes enthält die Bestimmung, daß der im § 1 genannte Betrag von der Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich ohne jegliche Ingerenz des Staates aufgeteilt wird.

§ 3 enthält die auf Grund der interministeriellen Zuständigkeitsabgrenzung gegebene Vollzugsklausel.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1960 mit dem Gesetz befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über die Entschädigung der Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich für die Inanspruchnahme kircheneigener Liegenschaften und Gegenstände im Burgenland zu Schulzwecken, keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1960: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren geändert wird**

**Vorsitzender:** Wir treten nun in die Behandlung des 4. Punktes der Tagesordnung ein: Änderung des Bundesgesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Singer. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Singer:** Hoher Bundesrat! Geschätzte Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren geändert wird, bezweckt die Nachziehung der Sätze der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, die zum Teil noch wesentlich unter dem Fünffachen der Sätze liegen, die im Jahre 1938 gegolten haben. Diese Erhöhung, die für die davon betroffenen Bevölkerungsschichten ohne weiteres tragbar erscheint, bringt eine Steigerung der Bundeseinnahmen auf dem Sektor der Justizverwaltung mit sich. Gleichzeitig werden aber auch durch die Novellierung des Gesetzes Verwaltungsvereinfachungen und eine Angleichung der bestehenden Vorschriften an die derzeit geltende Rechtslage erzielt.

Artikel I enthält die Änderungen des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes. Die Gebührenerhöhungen betreffen vor allem die Tarifposten 11 und 12, das sind die Gebühren in Grundbuchs- und Handelsregistersachen, wobei insbesondere die sogenannten festen Gebühren, wie die Gebühren für Eingaben in Grundbuchssachen, für Eintragungen von Firmen in das Handelsregister, für Grundbuchsauszüge und dergleichen erhöht werden.

Eine bedeutende Verwaltungsvereinfachung stellt die Abänderung des § 5 Abs. 2 des Gesetzes dar. Danach werden in Hinkunft die Gebühren nur mehr in vollen Schillingbeträgen zu entrichten sein. Bisher wurde auf 10 Groschen-Beträge auf beziehungsweise abgerundet. Hiedurch entfallen die bedeutenden Druckkosten für die bisher erforderlichen Gerichtskostenwertmarken bis zu 1 S.

Die Gebühren für Eintragungen von Pfandrechten erhöhen sich um jenen Betrag, der bisher für die Löschung des Pfandrechtes erst mit dem Lösungsansuchen zu entrichten war. Durch den Wegfall der Lösungsgebühr tritt gleichfalls eine Verwaltungsvereinfachung ein, da ein gesonderter Einhebungsvorgang entfällt.

Als weitere Änderung sei erwähnt, daß die bisherige Gebühr für die Bestätigung der Annahme an Kindes Statt mit Rücksicht auf das im neuen Adoptionsrecht geltende Schutzprinzip beseitigt ist.

Der Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes ist gemäß Artikel II der 1. Jänner 1961.

Gemäß Artikel III ist mit der Vollziehung das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Ich stelle namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen das vom Nationalrat beschlossene Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren geändert wird, keinen Einspruch erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Es hat sich niemand zu Wort gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1960: Bundesgesetz, mit dem das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1948 neuerlich geändert wird**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nunmehr zum 5. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Än-

derung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948.

Berichterstatter ist wieder Herr Bundesrat Singer. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter Singer: Hoher Bundesrat! Dieser Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1948 neuerlich geändert wird, soll einerseits die Bestimmungen des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes, die im wesentlichen seit 1948 unverändert in Geltung stehen, dem derzeitigen Stand der Rechtslage angleichen, andererseits sollen, insbesondere durch maßvolle Erhöhung der Einbringungsgebühren, die Bundeseinnahmen vermehrt werden. Gleichzeitig werden durch das Gesetz auch wesentliche Verwaltungsvereinfachungen erzielt.

Im Artikel I sind die gesetzlichen Regelungen enthalten, die die Vermehrung der Bundeseinnahmen und die Verwaltungsvereinfachung bezwecken. Der Steigerung der Einnahmen dient insbesondere die Bestimmung des Artikels I Z. 6 des vorliegenden Gesetzes, wonach für die Einhebung vom Zahlungspflichtigen eine Einhebungsgebühr von 2 S statt bisher 1 S zu entrichten sein wird. Wenn man bedenkt, daß sich seit 1948 die Postgebühren wesentlich erhöht haben und die Gebühr in der bisherigen Höhe nicht einmal als nennenswerter Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsaufwandes anzusehen ist, ist die Erhöhung von 1 S auf 2 S zweifellos als maßvoll zu bezeichnen.

An bedeutenden Verwaltungsvereinfachungen sind vor allem vorgesehen: der Verzicht auf die Entrichtung von Postgebühren bei Sammelzustellungen, die Erhöhung der Eintreibungsgrenze für Kleinbeträge von 3 S auf 5 S sowie die Erweiterung der Befugnis, die Parteien zur Entrichtung von Gebühren bis zum Betrag von 300 S in Gerichtskostenmarken beziehungsweise durch Einzahlung auf das Postscheckkonto des Gerichtes aufzufordern.

Die Einhebung von Gebühren bei Sammelzustellungen war bisher sehr kompliziert und mit einem unverhältnismäßig großen, unwirtschaftlichen Verwaltungsaufwand verbunden, da sehr oft die auf die einzelnen Empfänger entfallenden Beträge 30 Groschen und weniger betragen.

Der Entgang der Einnahmen durch die Erhöhung der Wertgrenzen und den Verzicht auf Gebühren von Sammelzustellungen wird durch die Ersparungen im Verwaltungsaufwand und vor allem durch die Entlastung der Exekutionsgerichte aufgehoben.

Nach Artikel II des Bundesgesetzes soll das Bundesgesetz am 1. Jänner 1961 wirksam werden.

Die Vollziehung obliegt auf Grund des Artikels III dem Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

Hoher Bundesrat! Ich stelle im Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1948 neuerlich geändert wird, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1960: Bundesgesetz zur Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217**

Vorsitzender: Wir treten in die Verhandlung des 6. Punktes der Tagesordnung ein. Ich möchte aber vorher dem Herrn Bundesminister Dr. Broda, der im Hause erschienen ist, unser herzlichstes Willkommen sagen. *(Allgemeiner Beifall.)*

Es handelt sich um den Gesetzesbeschluß über die Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Weber. Ich bitte ihn, zu berichten.

Berichterstatter Dr. Weber: Hohes Haus! In den letzten Jahren machte sich durch die Vermehrung der Aufgaben der Gerichte, durch neue Gesetze und durch Nachwuchsschwierigkeiten ein erheblicher Richtermangel geltend. Diesem Zustand soll nun möglichst rasch dadurch ein Ende bereitet werden, daß Hilfsrichter schon vor Zurücklegung des vierten Dienstjahres zu Richtern ernannt werden können, was derzeit nach den Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes unmöglich ist, da in diesem Gesetz bestimmt ist, daß eine Definitivstellung erst nach vier Jahren erfolgen kann.

Im § 1 des Gesetzentwurfes ist in der vom Nationalrat beschlossenen Fassung — das heißt also, unter Berücksichtigung der vom zuständigen Ausschuß und vom Nationalrat selbst vorgenommenen Änderung — vorgesehen, daß in der Zeit bis 31. Dezember 1963 im Falle eines dringenden Bedarfes Hilfsrichter auch vor Vollendung einer vierjährigen provisorischen Dienstzeit zum Richter ernannt werden können. Gemäß § 2 ist jedoch

eine vor Zurücklegung des vierten Dienstjahres vollstreckte Dienstzeit für die Vorrückung in höhere Bezüge als Richter nicht anzurechnen.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Zu diesem Gesetz hat der Nationalrat eine Entschließung mit folgendem Wortlaut angenommen:

Das Bundesministerium für Justiz wird aufgefordert, den Entwurf eines Richterdienstgesetzes, welches der Stellung der Richterschaft und ihrer Verantwortung für den Rechtsstaat Rechnung trägt, so bald wie irgend möglich dem Parlament vorzulegen.

Namens des Ausschusses des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stelle ich den Antrag, erstens gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben und zweitens der vom Nationalrat angenommenen Entschließung beizutreten.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesminister Dr. Broda. Ich bitte ihn, zu sprechen.

**Bundesminister für Justiz Dr. Broda:** Hoher Bundesrat! Aus dem Bericht des Herrn Berichterstatter über das eben zur Abstimmung vorliegende Gesetz ergibt sich, daß es sich um eine provisorische Maßnahme, gedacht auf drei Jahre, handelt. Es ist natürlich nicht erstrebenswert, daß wir in Zeiten ausgeglichener Verhältnisse die richterliche Vorbereitungszeit auf die Dauer herabsetzen, reduzieren wollen. Richter sein ist eine so schwere Aufgabe, daß die beste und gründlichste Ausbildung gerade gut genug sein muß. Aber wir glauben, dieses Provisorium in der Justizverwaltung zu benötigen, um einerseits den Notstand, von dem der Herr Berichterstatter gesprochen hat, zu überbrücken, und um andererseits eine erfreuliche Verbesserung im Dienstpostenplan im Bundesfinanzgesetz 1961 überhaupt konsumieren und in Anspruch nehmen zu können. Und ich darf dem Hohen Bundesrat hier ganz kurz, weil es gerade für die Bundesländer und für die gesamte rechtsuchende Bevölkerung von Interesse ist, die Zahlen bekanntgeben.

Wir konnten erstmals im Bundesfinanzgesetz für 1961 eine fühlbare Verbesserung dank des Verständnisses aller in Frage kommenden Stellen, insbesondere auch des Herrn Finanzministers, durchsetzen. Wir werden die Zahl der Richter in Wien und in den Bundesländern um 50 erhöhen können: von 1324 nach dem Dienstpostenplan für 1960 auf

1374 im Jahre 1961. Beim Obersten Gerichtshof werden wir unter Berücksichtigung der Systemisierung von zusätzlichen Sekretärposten im Evidenzbüro die Zahl der Richter auf 55 erhöhen können, die Zahl der Ratposten selbst wird von 38 auf 40 erhöht werden. Wir werden daher 1961 insgesamt 1429 Richter beim Obersten Gerichtshof und bei den nachgeordneten Gerichtsbehörden haben. Wir werden damit erstmals die Zahl der Richter, die 1938 in Dienst gestanden sind, wieder erreichen. Ich darf für die Justizverwaltung und für die Rechtspflege — Sie sehen das aus diesen Zahlen — in Anspruch nehmen, daß wir dem Beispiel anderer Zweige der Vollziehung nicht ohne weiteres gefolgt sind und wir hier von einer auch nur der Steigerung der Ausgaben entsprechenden Vermehrung der Dienstposten nicht sprechen können. Es wird erstmals die Zahl der Richter von 1938 erreicht werden können.

Auch bei den Staatsanwaltschaften werden wir die Dienstposten von 127 auf 131 erhöhen können, und ein zusätzlicher Dienstposten eines Referenten wird bei der Generalprokurator systemisiert werden.

Ich darf, Hoher Bundesrat, auch hier nur einen Augenblick die Aufmerksamkeit darauf lenken, wie klein eigentlich die Zahl der verantwortlichen Träger der Rechtspflege ist. Bedenken Sie, es ist also nur eine Zahl von 131 Beamten des staatsanwaltschaftlichen Dienstes von oben bis unten, die die ganze Last oft schwieriger Rechtsverfolgungen, der Lösung schwieriger Komplexe — das bringt ja die moderne Gesellschaftsordnung mit sich — tragen.

Wir werden, Hoher Bundesrat, eine geringfügige Vermehrung der Posten der Justizwache um 31, nämlich von 1914 auf 1945, im Dienstpostenplan 1961 vornehmen können. Wir müssen aber gleich sagen — das wissen Sie ja, soweit Sie mit Justizanstalten in Ihren Bezirken zu tun haben —: Wir haben hier noch einen außerordentlich großen Nachholbedarf. Wir können die Pläne über die Änderung des Strafvollzuges, die gerade hier im Hohen Hause besprochen worden sind, nur durchführen, wenn es dem Nationalrat bei der Budgetberatung für das Jahr 1962 klar gemacht werden kann, daß diese Maßnahmen des Strafvollzuges und der Reorganisation und Reform des Strafvollzuges nicht zu Lasten der Beamten der Justizwache gehen können, die ohnedies fern aller Öffentlichkeit, sozusagen selbst verschlossen vor den Augen der breiten Öffentlichkeit einen schweren, manchmal undankbaren, aber immer verantwortungsvollen Dienst erfüllen. Ich mußte daher im Nationalrat sagen, daß wir hier eine Erhöhung der

Dienstposten bei der Justizwache dringend benötigen werden.

Sehr erfreulich ist, daß wir im Dienstpostenplan für 1961 eine Vermehrung der nichtrichterlichen Dienstposten aller Art, also der Gehilfen der Richterschaft, der Rechtspflege, des Kanzleipersonals und des Hilfspersonals, um 364 erreichen konnten; das ist eine bedeutende Zahl. Bedenken Sie, daß wir insgesamt 4533 nichtrichterliche Beamte im Jahre 1960 hatten und im Jahre 1961 diese Zahl auf 4897 Beamte steigern können. Auch hier möchte ich sagen, daß jedermann, der mit der vielfältigen Belastung der Gerichte zu tun hat, anerkennen wird, daß es sich hier nicht um eine an sich nicht wünschenswerte Vermehrung des Verwaltungsaufwandes handelt, sondern um ein dringend erforderliches Nachholverfahren im Interesse der rechtssuchenden Bevölkerung. Die Gesellschaft muß eben wissen, wieviel ihr der Rechtsstaat und das Funktionieren der rechtsstaatlichen Einrichtungen wert sind.

Nun, Hoher Bundesrat, darf ich gleich im Anschluß an die Entschließung hinsichtlich der Verabschiedung eines Richterdienstgesetzes, die auch zur Diskussion steht, einige Mitteilungen machen. Wir wollen das Richterdienstgesetz noch in der Frühjahrssession im Nationalrat einbringen. Ich habe bereits gestern die Versendung des letzten Entwurfes zum Richterdienstgesetz mit einer Frist bis 31. Jänner 1961 veranlaßt und ich hoffe, daß, ich wiederhole es, in den ersten Monaten des nächsten Jahres auch der Hohe Bundesrat sich mit dem Richterdienstgesetz wird beschäftigen können, sodaß dann die provisorische Maßnahme, die Sie heute beschließen sollen, im Zuge einer definitiven Ordnung der richterlichen Ausbildung und der Vorbereitung des richterlichen Nachwuchses für den richterlichen Dienst dauernd geregelt werden kann. Aufgabe des Richterdienstgesetzes wird es sein, abgesehen von einer Kodifizierung sehr verstreuter Rechtsvorschriften, die zum Teil auf Jahrzehnte oder auch ein Jahrhundert zurückgehen, die Richter überall dort, wo das noch erforderlich ist, mit der Verwaltung gleichzuziehen. Es soll gleiche Aufstiegsmöglichkeiten bei gleicher Verantwortung geben. Das gilt insbesondere für die ländlichen Bezirksgerichte, für die Dienstposten der Vorsteher der ländlichen Bezirksgerichte, es wird das aber auch für eine Verbesserung der Aufstiegchance für die Richter gelten, die den schweren und verantwortungsvollen Dienst beim Gerichtshof erster Instanz leisten und wo wir verhindern wollen, daß die Gefahr einer Art negativen Auslese eintritt, daß nämlich jeder ambitionierte und auf Arbeitsleistung bedachte Richter sich bemühen muß,

möglichst bald aufzusteigen, weil die Fortkommensmöglichkeiten beim Gerichtshof erster Instanz dann doch nicht so sind, wie wir es eigentlich im Interesse der Erfüllung dieser sehr verantwortungsvollen Aufgaben wünschen.

Ich darf in diesem Zusammenhang auch nur darauf verweisen, welch großes Interesse die Gesellschaft an einer Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten der Richterschaft hat. Wir müssen der Gefahr, den Schwierigkeiten, die wir heute noch nicht haben, die wir aber haben könnten, bei der Deckung des Nachwuchses, beim Eintritt in den richterlichen Dienst, bei der Auffüllung unserer Personalstände entgegenwirken. Sie alle lesen in den Tageszeitungen die großen Annoncen, mit denen — das ist ja die wirkliche Veränderung gegenüber den zwanziger und dreißiger Jahren — Juristen zum Eintritt in alle möglichen Dienstzweige gesucht werden, in die Privatwirtschaft, in Dienststellungen, wo das Fortkommen mindestens so gut zu sein scheint wie im öffentlichen Dienst und wie im richterlichen Dienst und wo die Arbeit weniger verantwortungsvoll und auch weniger riskant ist. Es ist nicht jedermanns Sache, sich der Gefahr ausgesetzt zu sehen, in der Öffentlichkeit angegriffen oder vielleicht wegen Entscheidungen kritisiert zu werden, wie es etwa bei Funktionären des staatsanwaltschaftlichen Dienstes oder auch bei der schwierigen Aufgabe der Verhandlungsführung in großen Prozessen nicht selten der Fall ist. Allen solchen an sich sehr unerwünschten Entwicklungen, die die günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse mit sich bringen, müssen wir rechtzeitig entgegenwirken. Das soll unter anderem die Aufgabe des Richterdienstgesetzes sein.

Hoher Bundesrat! Darf ich zum Schluß noch folgendes erwähnen: Das Justizbudget ist ein sehr kleines Budget. Wir sind, wie ich mir gelegentlich schon zu sagen erlaubt habe, ja bisher der Musterknabe des Budgets gewesen. Wir wollen jetzt gar nicht einer Begehrungsneurose verfallen und nun glauben, daß sich das schlagartig oder grundlegend ändern soll. Wir wollen auch in Zukunft so sparsam, wie es die Erfüllung unserer Aufgaben, der dringendsten Aufgaben erfordert, arbeiten. Wir wollen vor allem der Notwendigkeit echten Sparwillens in allen Zweigen der Vollziehung und des öffentlichen Dienstes auch unseren Tribut entrichten und wir wollen unseren Beitrag leisten. Wir denken insbesondere darüber nach, wie wir durch gewisse organisatorische und Verwaltungsvereinfachungsmaßnahmen die Ausgaben bei der Justiz einerseits senken, andererseits Beträge, die bisher gebunden sind, für die Erfüllung dringender Aufgaben freimachen könnten.

Es ist in der Öffentlichkeit in verschiedenen Teilen Österreichs wiederholt erörtert worden, daß die Justizverwaltung auch die Absicht hat, gewisse Reorganisationsmaßnahmen bei nicht lebensfähigen Gerichten vorzunehmen. Sie wissen, daß die Gerichte und die Gerichtsorganisation im wesentlichen aus der Zeit vor hundert oder etwas mehr Jahren stammen und daß die Bezirksgerichte unter ganz anderen Verkehrsverhältnissen, als sie heute bestehen, eingerichtet worden sind und sich schon bei einer Reihe von Gerichten nach Ende des zweiten Weltkrieges nicht mehr die Notwendigkeit ergeben hat, stillgelegte Gerichte wieder zu errichten. Es gibt ja heute weniger Gerichte in Österreich als vor 1938. Wir glauben, daß es gewisse Vereinfachungsmaßnahmen in dieser Richtung auch in Zukunft noch zu überlegen geben wird, weil wir ein Interesse an gesunden, lebensfähigen Gerichten haben, wo die Richter Ausbildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten haben. Und wir glauben, daß das letzten Endes auch im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung liegt.

Ich möchte aber dem Hohen Bundesrat mitteilen — und es ist mir sehr wichtig, daß die Mitglieder des Bundesrates das aus dem Munde des verantwortlichen Leiters der Justizverwaltung hören können —, daß wir nichts machen werden, ohne vorher in Ruhe mit allen beteiligten Stellen, insbesondere auch mit den örtlichen Mandataren, insbesondere auch mit den Mitgliedern des Bundesrates, gesprochen zu haben. *(Allgemeiner Beifall.)*

Ich darf darauf verweisen, daß die Stilllegung eines Bezirksgerichtes ja eines Gesetzesbeschlusses des Nationalrates bedarf und auch der Bundesrat damit zu befassen ist. Aber abgesehen von dieser legislativen Notwendigkeit werden wir auch, wenn wir in den nächsten Monaten Maßnahmen in einzelnen Gebieten von Österreich vorschlagen zu sollen glauben, das im engen Einvernehmen mit den örtlichen Stellen tun, und wir werden auch keine Mühe scheuen, um Ihnen, den Mandataren, gegebenenfalls zu helfen, das der örtlichen Bevölkerung und den Bürgermeistern zu erklären und zu erläutern. Insbesondere werden wir einer Anregung von niederösterreichischen Mandataren — es hat auch ein Mitglied des Bundesrates an dieser Beratung teilgenommen — folgen und werden uns, wenn unsere Vorstellungen hier etwas klarer sind, unmittelbar mit den Instanzen des Gemeindebundes in Verbindung setzen, da wir den Gemeindebund als durchaus zuständige Institution betrachten, sich sachverständig zu äußern. Und wir werden ganz gewiß alle Für und Wider in jedem einzelnen Fall abwägen

und auch nicht den Versuch machen, auf kaltem Wege etwas zu erreichen, was zu bewilligen Aufgabe der Organe der Bundesgesetzgebung ist.

Hoher Bundesrat! Ich darf abschließend das gleiche vor diesem Forum sagen, was ich schon im Nationalrat am Schluß der Budgetdebatte über das Kapitel Justiz gesagt habe. Wir haben auf dem Gebiet des Aufbaues und der Festigung der rechtsstaatlichen Einrichtungen eine solche Fülle von Aufgaben, daß sich für uns für die verantwortliche Führung der Justizverwaltung die in den letzten Wochen auch im Bundesrat wiederholt aufgeworfene Frage der Zweckmäßigkeit, der Notwendigkeit der Fortsetzung der bisherigen Zusammenarbeit in Österreich, der Fortsetzung der Koalition der beiden großen Regierungsparteien gar nicht stellt. Unsere Aufgaben sind so vielfältig und so schwierig, daß ihre Lösung unter dem Gesichtspunkt kleiner Mehrheiten gar nicht überlegt werden kann. Unsere Aufgaben, denken Sie an das große Reform- und Nachziehverfahren, die Deckung des Nachholbedarfes auf dem Gebiete der Rechtspflege und die Festigung der rechtsstaatlichen Einrichtungen, sind legislative Aufgaben, die man überhaupt nicht mit Mehrheiten von 51 Prozent gegen 49 Prozent lösen kann. Das sind Aufgaben, die in Wahrheit, wenn nicht der Einstimmigkeit in der Entscheidung und in der Beschlußfassung, so jedenfalls der Zustimmung der überwältigenden Mehrheit der österreichischen Bevölkerung und Wählerschaft bedürfen, oder sie werden überhaupt nicht gelöst werden und wie solange in den vergangenen Jahrzehnten weiter ungelöst bleiben.

Ich glaubte, auch das noch vor Ausgang dieses Jahres dem Hohen Bundesrat sagen zu sollen. Ich werde so wie in den vergangenen Monaten auch im nächsten Jahr bei wiederholten Anlässen zu Ihnen kommen müssen und um Ihre Zustimmung zu Maßnahmen und Gesetzesvorschlägen, die die Justizverwaltung erstattet, bitten müssen. Ich werde auch dann wieder um Ihre Zustimmung bitten so wie bisher. *(Lebhafter allgemeiner Beifall.)*

**Vorsitzender:** Wir danken dem Herrn Bundesminister für seine Erklärungen. Da sich niemand mehr zum Wort gemeldet hat, schreiten wir zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

*Die Entschließung wird angenommen.*

**7. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 5. Dezember 1960: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen und Schiedsvergleichen in Handelssachen**

**Vorsitzender:** Nun gelangen wir zum 7. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen und Schiedsvergleichen in Handelssachen.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Leibetseder. Ich bitte sie, zu referieren.

**Berichterstatterin Maria Leibetseder:** Hoher Bundesrat! Sehr verehrter Herr Bundesminister! Da Wirtschaftsbeziehungen, die die Grenzen eines Staates überschreiten, immer häufiger werden und die Interessenten es vorziehen, daraus sich ergebende Streitigkeiten nicht dem ordentlichen Gerichte eines der in Frage kommenden Staaten vorzulegen, sondern die Schlichtung einem Schiedsgerichte anzuvertrauen, ist es erforderlich, die dazu nötigen Voraussetzungen zu schaffen. Für die Handelsbeziehungen zwischen Österreich und Jugoslawien ist dies in dem Abkommen geschehen, das von einer Arbeitsgruppe beider Länder im Mai 1958 ausgearbeitet und am 18. März 1960 in Belgrad unterzeichnet wurde.

Das Abkommen ist in zehn Artikel gegliedert.

Artikel 1 enthält die allgemeinen Voraussetzungen, die ein Schiedsspruch erfüllen muß, um im Rahmen dieses Abkommens anerkannt und vollstreckt werden zu können.

Der Absatz 2 besagt, unter welchen Umständen eine Sache als Streitigkeit in Handelssachen anzusehen ist.

Im Absatz 3 dieses Artikels ist ausgeführt, daß es für die Anerkennung und Vollstreckung gleichgültig ist, in welchem Staate der Schiedsspruch erfolgt ist.

Aus Artikel 4 ist ersichtlich, daß die vor einem Schiedsgericht geschlossenen Vergleiche in Bezug auf Anerkennung und Vollstreckbarkeit wie Schiedssprüche anerkannt werden, wenn sie den in den Artikeln 1 und 2 festgelegten Voraussetzungen entsprechen.

Artikel 5 gibt Aufschluß über die Unterlagen, die dem Antrag auf Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruches beizuschließen sind.

Aus Artikel 6 ist ersichtlich, daß die Bewilligung der Vollstreckung und das Vollstreckungsverfahren sich nach dem Rechte des

Zweitstaates richten, sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 7 besagt, daß dieses Abkommen nur Schiedssprüche und Schiedsvergleiche berührt, die nach dem 1. Juli 1955 gefällt oder geschlossen wurden.

Daß dieses Abkommen hinsichtlich Schiedssprüchen und Schiedsvergleichen Bestimmungen anderer zwischenstaatlicher Abkommen nicht berührt, ist im Artikel 8 festgelegt.

Im Artikel 9 steht, daß die Ratifikationsurkunden in Wien ausgetauscht werden,

und im Artikel 10, daß dieses Abkommen 60 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt und für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen ist.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich beauftragt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke der Frau Berichterstatterin.

Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten daher gleich zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag der Berichterstatterin angenommen.*

**8. Punkt: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das erste Halbjahr 1961**

**Vorsitzender:** Wir kommen nun zum letzten Punkt der Tagesordnung: Neuwahl der beiden Vorsitzenden-Stellvertreter sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner. Die Wahlen erfolgen für das erste Halbjahr 1961, für welches der Vorsitz im Bundesrat der Verfassung entsprechend dem Bundesland Niederösterreich zukommt.

Gemäß § 53 der Geschäftsordnung sehe ich von einer Wahl mittels Stimmzettel ab, falls dies nicht besonders verlangt wird. — Es wird nicht verlangt. Ich werde daher die Wahlen durch Erheben von den Sitzen vornehmen lassen.

Wir kommen zur Wahl des ersten Vorsitzenden-Stellvertreters.

Es liegt mir der Vorschlag vor, zum ersten Vorsitzenden-Stellvertreter Bundesrat Skritek zu wählen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Dies ist die Mehrheit. Herr Bundesrat Skritek ist zum ersten Vorsitzenden-Stellvertreter gewählt.

Ich frage den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat **Skritek**: Ja!

**Vorsitzender**: Wir kommen nunmehr zur Wahl des zweiten Vorsitzenden-Stellvertreters.

Es liegt mir der Vorschlag vor, zum zweiten Vorsitzenden-Stellvertreter Bundesrat Eckert zu wählen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Das ist die Mehrheit. Herr Bundesrat Eckert ist daher zum zweiten Vorsitzenden-Stellvertreter gewählt.

Ich frage ihn, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat **Eckert**: Ja!

**Vorsitzender**: Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Schriftführer.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich auch bei dieser Wahl sowie bei der Wahl der beiden Ordner von einer Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen. — Es wird kein Einwand erhoben. Ich werde daher die Wahl durch Erheben der Hand vornehmen lassen.

Es liegt mir bezüglich der Schriftführer folgender Vorschlag vor:

erster Schriftführer: Bundesrat Gabriele,

zweiter Schriftführer: Frau Bundesrat Rudolfine Muhr.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händezichen. — Ich danke. Das ist die Mehrheit. Die beiden Bundesräte sind daher zu Schriftführern gewählt.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Bundesrat **Gabriele**: Ja!

Bundesrat **Rudolfine Muhr**: Ja!

**Vorsitzender**: Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Ordner. Es liegt mir der Vorschlag vor, die Bundesräte Mayrhauser und Salcher zu Ordnern zu wählen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händezichen. — Ich danke. Das ist die Mehrheit. Die beiden Bundesräte sind somit zu Ordnern gewählt.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Bundesrat **Mayrhauser**: Ja!

Bundesrat **Salcher**: Ja!

**Vorsitzender**: Damit ist das Büro des Bundesrates für das kommende Halbjahr gewählt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Bevor ich die Sitzung schließe, gestatten Sie mir, noch einige Worte an das Hohe Haus zu richten. Ich habe vorerst die Pflicht, Ihnen mitzuteilen, daß der Herr Landeshauptmann von Kärnten Ferdinand Wedenig mich er sucht hat, allen Mitgliedern des Bundesrates seine persönlichen und die Glückwünsche des Landes Kärnten zum bevorstehenden Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel zu übermitteln. (*Allgemeiner Beifall.*)

Hohes Haus! In dem abgelaufenen Jahr hat der Bundesrat 15 Sitzungen abgehalten. Es war das heute die letzte Sitzung im Jahre 1960. Mit dem 1. Jänner 1961 geht der Vorsitz im Bundesrat auf das Land Niederösterreich über. Gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, daß ich aus diesem Anlaß folgendes sage: Ich habe bei der Übernahme meines Amtes versprochen, bestrebt zu sein, die Geschäfte des Bundesrats-Vorsitzenden unparteiisch zu führen. Sollte es da oder dort nicht der Fall gewesen sein, so bitte ich, mich nachträglich davon ebenso freizusprechen, wie ich jenen verzeihe, die sich auch nicht immer an die Geschäftsordnung gehalten haben. (*Heiterkeit.*)

Ich fühle mich aber auch verpflichtet, allen Mitgliedern des Hohen Hauses heute dafür zu danken, daß sie mich in der Führung meiner Geschäfte stets wohlwollend unterstützt haben. Die Verhandlungen im Hause waren sachlich. Es ehrt die Frau und den Mann, die sich eine Meinung gebildet haben, wenn sie diese auch offensagen, und es ist in einem solchen Forum, wie es die zweite Kammer unseres Parlamentes ist, sicherlich von ausschlaggebender Bedeutung, wenn jeder die Meinung vertritt, die seine Meinung ist, und sie auch ausspricht, weil es, wie ein altes Wort sagt, ja doch nur dann zu einer wirklichen gemeinsamen Meinungsbildung kommen kann, wenn man die Rede mehrerer hört und nach Möglichkeit berücksichtigt.

Im eigenen und sicher auch in Ihrem Namen, meine Damen und Herren, darf ich aber auch allen Beamten für die tatkräftige Mitarbeit danken, ohne die wir unsere Aufgabe hier nicht hätten erfüllen können. (*Allgemeiner Beifall.*) Dieser Dank gilt insbesondere den Mitarbeitern des Stenographenbüros. (*Neuerlicher allgemeiner Beifall.*) Wir haben sie manchmal nicht nur sehr ausgiebig und ohne Rücksicht auf eine begrenzte Arbeitszeit beansprucht, sondern sie haben uns durch ihre Tätigkeit auch zu der notwendigen Publizität verholfen. Darauf muß der Bundesrat besonders Wert legen, solange er unter diesen sehr beschränkten und ungünstigen räumlichen

Verhältnissen zu arbeiten gezwungen ist. Er muß darauf sogar noch mehr Wert legen als der Nationalrat, der kraft seiner Stellung an und für sich viel stärker im Rampenlicht der Öffentlichkeit steht.

Ich möchte aber auch betonen, daß unser aller Dank auch jenen unsichtbaren Helfern in diesem Hause gelten soll, ohne deren Tätigkeit die Sitzungen nicht so hätten verlaufen können, wie sie verlaufen sind, nämlich den unsichtbaren Helfern in den Büros und an den anderen Stellen des Betriebes zur Aufrechterhaltung der parlamentarischen Arbeit.

Zum bevorstehenden Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel wünsche ich Ihnen, meine Damen und Herren, alles Gute. Mögen Sie Ihrem Brauche und Ihrer Gewohnheit entsprechend das Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familie oder Ihrer Angehörigen in Freude verbringen können, und möge es Ihnen vergönnt sein, im Jahre 1961 so wie im vergangenen

Jahr persönliche Befriedigung in Ihrer Arbeit zu finden, möge es Ihnen vergönnt sein, weiterhin auf allen Plätzen, auf die Sie gestellt sind, auf die Sie berufen sind, und auch hier in diesem Hause dazu beitragen zu können, daß unser österreichisches Volk, unsere österreichische Republik und die in ihr verbundenen Länder auch im kommenden Jahre den Frieden genießen und einen weiteren Aufstieg auf dem sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Gebiete erreichen können.

Mit diesen Wünschen verabschiede ich mich von Ihnen als Vorsitzender des Bundesrates und schließe die heutige letzte Sitzung dieses Jahres. *(Lebhafter allgemeiner Beifall.)*

*Nach Schluß der Sitzung begeben sich die Bundesräte Skritek und Eckert zum Vorsitzenden und übermitteln ihm im Namen ihrer Klubs die besten Wünsche für die kommenden Feiertage.*

**Schluß der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten**